

GEMEINDE NEUBECKUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 66 FÜR DEN BEREICH AM HERMANN-LÖNS-WEG

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

§ 2 UND § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)
VORSCHRIFTEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962 (BGBl. I S. 429)
§ 4 UND § 28 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR N.R.W. VOM 28.10.1952 (GV.NW. S. 167)
§ 103 DER BAUORDNUNG FÜR N.R.W. VOM 25.6.1962 (GV.NW. S. 373) IN VERBINDUNG MIT
§ 4 DER VERORDNUNG Z. DURCHFÜHRG. D. BBAUG. VOM 29.11.1960 (GV.NW. S. 433) UND
§ 9(2) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)

PLAN I GRUNDRISS M-1:1000

GEMÄSS DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)

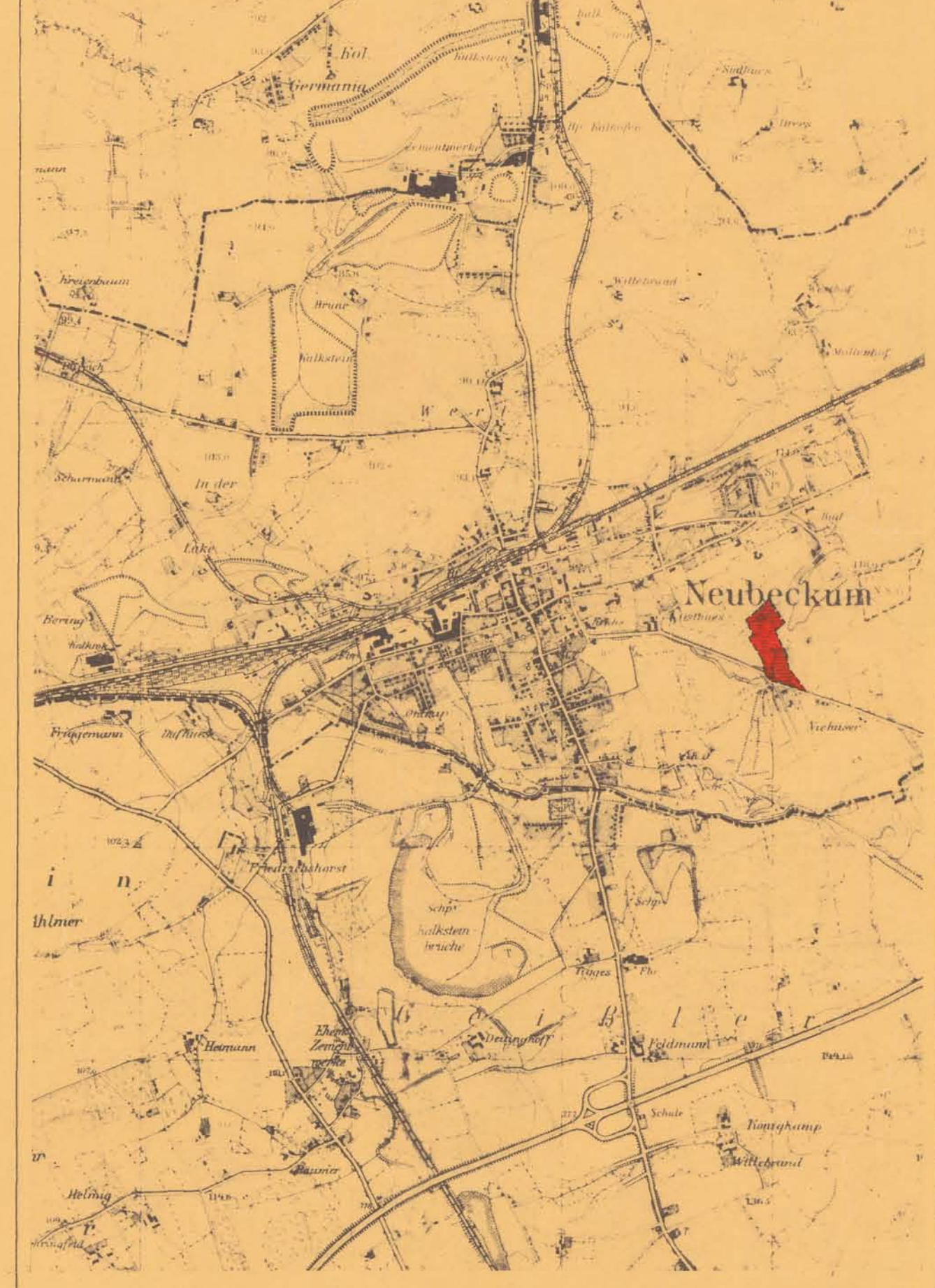
DER VORLIEGENDE BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS FOLGENDEN TEILEN: PLAN I (GRUNDRISS)

ER HAT MIT ALLEN TEILEN SÄMTLICHEN BESCHLUSSFÄHIGEN DES RATES
IM SINNE DER §§ 2 (6) UND 10 BBAUG. ZUGRUNDE GEGEBEN
DIE ZUSAMMENHÄNGIGKEIT IST AUF DEN EINZELNEN TEILEN BEURKUNDET.

DER GEMEINDEDEKRETOR
NEUBECKUM,
DEN 18.4.1967

ÜBERSICHTSPLAN M-1:25000

MIT GENEHMIGUNG DES LANDESVERMESSUNGSAMTES, NORDR.-WESTE. VOM 21.2.1964 (KONTROLL-NR. 2119)



PLANUNG UND ENTWURF ANGEFERTIGT NACH KATASTERUNTERLAGEN UND FELDBERGLEICH

REG. BAUMEISTER AD. DR. ING. H. KNIPPING ARCHITEKTURBÜRO DIPL. ING. H. KNIPPING
58 HAGEN - ROSENSTRASSE 82 TEL. 53674
PLAN 153/66/1 HAGEN, DEN 21. MÄRZ 1966
10. OKT. 1966

PLANUNTERLAGEN

DIE RICHTIGE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN STANDES WIRD HIERMIT BESCHNIGT.
LANDKREIS BECKUM - KATASTERAMT
NEUBECKUM,
DEN 1. JAN. 1967

DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM AM 22.7.1966
HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.7.1966 BESCHLOSSEN, NACH § 2 (1) BBAUG.
FÜR DEN GEGENGEZEICHNETEN BEREICH EINE BEBAUUNGSPLAN IM SINNE
DES § 30 IN VERBINDUNG MIT § 9 BBAUG. AUFZUSTELLEN.

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER
NEUBECKUM,
DEN 22.7.1966

DER BESCHLUSS ÜBER DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES
SOWIE DIE BEGRENZUNG SEINES GELTUNGSBEREICHES WIRD NACH
§ 54 U. 37 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR N.R.W.
ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM AM 12.11.1966
HAT IN SEINER SITZUNG AM 12.11.1966 ENTWURF
DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IM SINNE DES § 2 (6) BBAUG. BESCHLOSSEN.

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER
NEUBECKUM,
DEN 12.11.1966

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG
HABEN NACH § 2 (6) BBAUG. AUF DIE DAUER EINES MONATS
VOM 22.11.1966 BIS EINSCHL. 22.1.1967 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG SIND AM 22.11.1966
ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DER GEMEINDEDEKRETOR
NEUBECKUM,
DEN 26.1.1967

DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM AM 18.4.1967
HAT NACH PRÜFUNG DER BEDEKEN UND ANREGUNGEN IN SEINER
SITZUNG AM 18.4.1967 DEN BEBAUUNGSPLAN NACH § 10 BBAUG.
ZUSÄTZLICH BESCHLOSSEN.

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER
NEUBECKUM,
DEN 18.4.1967

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 BBAUG.
MIT VERFÜGUNG VOM 16.12.68 AZ 34.3.2.5203
GEMÜSSIGT WORDEN.

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
MÜNSTER,
DEN 16.12.1968

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND DAUER
DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES GEMÜSSIGTEN
BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG SIND NACH § 12 BBAUG.
AM 2.1.1969 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DER GEMEINDEDEKRETOR
NEUBECKUM,
DEN 2.1.1969

LEGENDE

FÜR BESTAND

GEMARKUNGSGRENZE
FLURGRENZE
FLURSTÜCKSGRENZE
BEGRENZUNGSLINIE VERKEHRSFLÄCHE

FÜR VORSCHLÄGE

FLURSTÜCKSGRENZE
BEBAUUNG ALS EINZELHAUS
" ALS DOPPELHAUS
" ALS HAUSGRUPPE

FÜR FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLANES
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES
WASSERS DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
BAULINIE ZWINGEND
BAUGRENZE
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
FÜR REINES WOHNGEbiet
FÜR ALLGEMEINES WOHNGEbiet
FÜR GEWERBEgebiet
Z ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
GRZ GRUNDFLÄCHENZAHLE
GFZ GESCHOSSEFLÄCHENZAHLE
BAUMZ BAUMMASSENZAHLE
IN OFFENER BAUWEISE
NUR EINZELHÄUSER UND
DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
IN GESCHLOSSENER BAUWEISE
STRASSENABGRENZUNGSLINIE, BEGREN-
ZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
VERKEHRSFLÄCHE
PARKFLÄCHE
FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE
FLÄCHE FÜR GARAGEN (EINGESCHOSSE)
EINFÄHRT AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK
FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSÖRGS-
ANLAGEN U. HAUPTABWASSERLEITUN.
MIT GEH.-FAH- UND LEITUNGSRECHTEN
ZU BELASTENDE FLÄCHE (GICHTWINKEL)
BAUGRUNDSTÜCK FÜR BESONDERE BAU-
LICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTS-
CHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
FLÄCHE ODER BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN
GEMEINDEBEDARF
GRÜNFLÄCHE ÖFFENTLICH
GRÜNFLÄCHE PRIVAT
FLÄCHE FÜR VERSÖRGSANLAGEN
ODER FÜR DIE VERKÜRTUNG ODER
BESEITIGUNG VON ABWASSER
ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN

FÜR FESTSETZUNGEN NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN

BAULINIE BZW. BAUGRENZE VERLÄUFT
AUF BESTEHENDER BAUFÜHRUNG

A. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

1. DACHFORM
BEI EINGESCHOSSIGEN WOHNGEBAUDEN : SATTELDACH : 45°-50° NEIGUNG
BEI EINGESCHOSSIGEN WOHNGEBAUDEN
("BUNGALOW STIL") : FLACHDACH ODER FLACH GENEIGTES
DACH : MAXIMAL 20° NEIGUNG
BEI ZWEIFGESCHOSSIGEN WOHNGEBAUDEN : SATTELDACH : 25°-30° NEIGUNG
BEI DREI- UND VIERGESCHOSSIGEN WOHNGEBAUDEN : FLACHDACH ODER SATTELDACH :
25°-30° NEIGUNG
BEI FÜNF- UND MEHRGESCHOSSIGEN WOHNGEBAUDEN : FLACHDACH
FLACHDACH
BEI GARAGEN : FLACHDACH
BEI LÄDEN UND NEBENGEBÄUDEN : FLACHDACH
2. DACHDECKUNG
BEI SATTELDÄCHERN : DUNKELFARBIGE DACHZIEGEL
BEI FLACH GENEIGTEN DÄCHERN : DUNKELFARBIGE DACHZIEGEL, SCHIEFER
ODER WELLASBESTZEMENT DUNKELFARB.
3. SOCKELHÖHE
MAXIMAL 0,50 m ÜBER STRASSENKRONEN - WENN DURCH BODENBEWEGUNG,
GRUNDWASSERSTAND ODER KANALANSCHLUSS DIE SOCKELHÖHE DAS MASS VON
0,50 m ÜBERSCHREITET, IST DIE ENTSTEHENDE DIFFERENZ DURCH ANBÖSCHEN
ZU BESEITIGEN.
4. TRAUPHÖHE
BEI ALLEN WOHNGEBAUDEN : MAXIMAL 3,00 m JE GESCHOSS ÜBER
SOCKELOBERKANTE.
5. DREMPEL
BEI EINGESCHOSSIGEN WOHNGEBAUDEN : MAXIMAL 0,75 m - DIE SPAREN MIT
DER DACHHAUT MÜSSEN BIS ZUR DECKENUNTERKANTE HERUNTERGEFÜHRT
WERDEN.
BEI ZWEIF- UND MEHRGESCHOSSIGEN WOHNGEBAUDEN : UNZULÄSSIG
6. AUSSENWÄNDE
BEI WOHNGEBAUDEN SIND MIT EINEM HELLEN VERPUTZ, EINEM HELLEN AN-
STRICH, ZIEGELVERBLENDEUNG ODER ANDEREN GEEIGNETEN VERKLEIDUNGEN ZU
VERSEHEN.
BEI GRUPPENBAUVOORHABEN SIND NUR MIT EINHEITLICHEM MATERIAL ZU VER-
KLEIDEN UND ZU VERSEHEN.
BEI EINZELBAUVOORHABEN SIND DER VORHERERSCHENDEN VERKLEIDUNGSART
ANZUPASSEN.
BEI GARAGEN SIND MIT DEM MATERIAL DES ZUGEHÖRIGEN WOHNHAUSES ZU
VERKLEIDEN UND ZU VERSEHEN. BEI DOPPEL- UND MEHRFACHGARAGEN DARF
NUR EIN MATERIAL VERWENDET WERDEN. GARAGEN IN FERTIGBAUWEISE BEDURF-
EN DER BESONDEREN GENEHMIGUNG.

B. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE GESTALTUNG VON GRÜNLANDEN

1. DIE ALS GRÜNFLÄCHE FESTGESETZTE FLÄCHE DARF NUR GÄRTNERISCH MIT ANPFLANZUNG VON RASEN,
BLUMEN, ZIERSTRÄUCHERN UND BÄUMEN GENUTZT WERDEN.
2. DIE BEGRENZUNG ZWISCHEN ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHE UND BAUGRUNDSTÜCK DARF NUR MIT
EINER LEBENDIGEN HECKE VON MAXIMAL 0,60 m HOHE BEPFLANZT WERDEN. ZÄUNE UND MAUERN
BEDURFEN DER BESONDEREN GENEHMIGUNG. DIE HECKEN SIND ZWEIFMAL JÄHRLICH ZU SCHNEIDEN.
3. IN SICHTWINKELN AN DEN EINMÜNDUNGEN VON STRASSEN UND AN STRASSENKREUZUNGEN DARF DIE
BEPFLANZUNG DIE HOHE VON 0,70 m ÜBER STRASSENKRONEN VON MAXIMAL 1,20 m HOHE ZULÄSSIG.
4. DIE SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSEINFRIEDRUNGEN SIND NUR IN FORM VON LEBEN-
DEN HECKEN, HOLZ- ODER MASCHENDRAHTZÄUNEN VON MAXIMAL 1,20 m HOHE ZULÄSSIG.

C. FESTSETZUNGEN ÜBER SONSTIGE ANLAGEN

1. BEHELFSBAUTEN UND SCHUPPEN, SOWIE GARAGEN AUS BLECH SIND NICHT ZULÄSSIG.
2. WERKZEUGE, MASCHINEN, KRAFTFAHRZEUGE, SONSTIGE GEGENSTÄNDE DER LANDWIRTSCHAFT, DIE
ÖFFENTLICHKEITEN, SONSTIGE GEGENSTÄNDE, SONSTIGE GEGENSTÄNDE DER LANDWIRTSCHAFT, DIE
ETWAS ANDERES FESTLEGT.
4. EINFRIEDRUNGEN
"ABWEICHEND VON DEM UNTER "B" GESAGTEN - DURCH ZÄUNE, MAUERN UND
HOLZVERSCHLÄGE SIND GRUNDSÄTZLICH GENEHMIGUNGSPFLICHTIG.
6. AUSNAHMEN
ÜBER AUSNAHMEN ENTSCHEIDET DIE BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE IM EIGENEN
NOMEN MIT DER GEMEINDE.
5. GARAGEN
MINDESTABSTAND VON DER STRASSENABGRENZUNGSLINIE : 500 m.